

HPR Vi.S.d.P. Peter Schmit

Inhalt:

Seite 1- 6

WaffDV-SEZ und DV Zolltraining-SEZ – BDZ-geführter HPR bringt neue Ausstattung, Bewaffnung und Rechtssicherheit für die Spezialeinheiten des Zolls auf den Weg!

Seite 1

Corona-Schutzmaßnahmen zur Durchführung der Laufbahnprüfungen 2020

Seite 2

Digitale Lehre auf Distanz kommt weiterhin zum Einsatz!

Seite 2

Gewährung der Amtszulage für den nichttechnischen Dienst der BesGr. A 13g + Z; Verfahren zur Festlegung der herausgehobenen Funktionen bzw. Dienstposten mit Amtszulage

Seite 3

HPR stimmt der Pilotierung des IT-Fachverfahrens MoeVe unter Vorbehalt zu!

Seite 4

Aktuelles aus dem Tarifbereich

Seite 5

Evaluierung der Fachstelle zur Unterstützung schwerbehinderter Menschen im Rahmen der Einstellung und Ausbildung in der Zollverwaltung (FaSt)

Seite 5

WaffDV-SEZ und DV Zolltraining-SEZ – BDZ-geführter HPR bringt neue Ausstattung, Bewaffnung und Rechtssicherheit für die Spezialeinheiten des Zolls auf den Weg!

Der BDZ-geführte HPR hat im Rahmen seiner 3. Sitzung der Anwendung der neu gefassten Dienstvorschrift über die Bewaffnung und das Waffentraining der Spezialeinheiten des Zollfahndungsdienstes (WaffDV-SEZ)“ sowie der „Dienstvorschrift über das Training der Waffen führenden Bediensteten der Spezialeinheiten des Zollfahndungsdienstes (DV Zolltraining-SEZ)“ zugestimmt. Damit können die lang ersehnten und dringend notwendigen Vorschriften für die Spezialeinheiten des Zolls (SEZ) in Kraft treten. Die zuständigen Berichterstatter des Hauptpersonalrats (Markus Riha und Holger Schiefgen - beide BDZ) konnten durch andauernden Nachdruck bewirken, dass nach einer mehr als achtjährigen Hängepartie, die abschließende Erstellung dieser Dienstvorschriften erfolgreich gelungen ist.

Die Vorschriften sind ein lang benötigter Schritt zur fachlichen Weiterentwicklung der Spezialeinheiten

des Zolls. Sie regeln die Bewaffnung, das Waffentraining sowie das regelmäßige Training der Spezialeinheiten des Zollfahndungsdienstes.

Die neu gefassten Bestimmungen ermöglichen, die SEZ mit besserem Einsatzmaterial auszustatten, zu bewaffnen und das Training näher an den tatsächlichen Einsatzbedingungen auszurichten. Außerdem tritt endlich eine Rechtssicherheit im täglichen Einsatz und beim Training der Spezialeinheiten des Zolls ein. Der BDZ-geführte HPR wird sich auch künftig für eine fortwährende und nachhaltige Verbesserung der Rahmenbedingungen bei den Spezialeinheiten des Zolls einsetzen. Daher sollen die Dienstvorschriften künftig auch regelmäßig evaluiert werden. Wir bitten um Verständnis, dass eine detaillierte Darstellung der neugefassten Bestimmungen aufgrund des erhöhten Schutzbedarfs an dieser Stelle nicht möglich ist.

Berichterstatter: Holger Schiefgen



Corona-Schutzmaßnahmen zur Durchführung der Laufbahnprüfungen 2020

BDZ und BDZ Jugend haben sich in den letzten Wochen durchgehend mit eindeutigen Forderungen zu den Corona-Schutzmaßnahmen bei der Durchführung der Laufbahnprüfungen 2020 positioniert und an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gewandt. In einem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen, wurden diese Forderungen nun aufgegriffen. Das BMF trifft folgende Regelungen für die Prüfungen für 2020:

1. Die mündliche Abschlussprüfung 2020 im mittleren Dienst und im gehobenen Dienst muss mit Hilfe geeigneter digitaler Kommunikationsmittel als Online-Prüfung organisiert werden, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist. Sollte die Durchführung der mündlichen Prüfung als Online-Prüfung aus technischen Gründen ausgeschlossen werden, kann einmalig auf die Durchführung der mündlichen Prüfung verzichtet werden.

2. Die schriftliche Abschlussprüfung im mittleren Dienst kann in diesem Jahr dezentral erfolgen.
3. Die Leistungstests H II und die schriftliche Abschlussprüfung im gehobenen Dienst sollen im Sitzland der HS Bund – NRW – geschrieben werden.

Das BMF weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die mündliche Laufbahnprüfung nur ausgesetzt werden kann, wenn alle anderen Möglichkeiten zu weitest gehenden Aufrechterhaltung der Prüfungsbestandteile der Vorbereitungsdienstverordnungen ausgeschöpft sind. Zusätzlich wird aufgrund des Territorialprinzips unterstrichen, dass die Durchführung der schriftlichen Prüfung 2020 im gehobenen Dienst in NRW abgelegt werden müssen. Dafür können neben den Einrichtungen des BWZ aber auch weitere Liegenschaften genutzt werden, soweit diese in NRW gelegen sind.

Besonders bei den schriftlichen

Abschlussprüfungen des gehobenen Dienstes muss weitergehend Sorge dafür getragen werden, dass die Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Das hochschulrechtliche Territorialprinzip macht es nicht möglich dezentrale Prüfungen außerhalb des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen auszurichten. Es gilt daher jetzt vorzubereiten, dass die Prüfungen möglichst auch an anderen Zollliegenschaften in NRW abgelegt werden können.

Der BDZ-geführte HPR befürwortet und unterstützt die getroffene Entscheidung des BMF. Die verantwortlichen Stellen innerhalb der Generalzolldirektion müssen nunmehr schnellstmöglich die entsprechenden Entscheidungen über die diesjährige Ausrichtung der Laufbahnprüfungen treffen.

Berichterstatter: Jan Gies

Digitale Lehre auf Distanz kommt weiterhin zum Einsatz!

Die aktuelle Situation der Corona-Pandemie erfordert trotz der deutschlandweiten Lockerungen weiterhin angepasste Regelungen zur Aus- und Fortbildungssituation. Demnach werden derzeit die Präsenzveranstaltungen des Moduls 1 für die fachtheoretische Qualifizierung nach § 38 Bundeslaufbahnverordnung (Zulassungsjahrgang 2020 für den Aufstieg in den gehobenen Dienst) in Form der digitalen Lehre auf Distanz durchgeführt. Die Corona-Schutzmaßnahmen haben vorerst auch bei der Durchführung der Ausbildungs-Arbeitsgemeinschaften sowie der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen der Laufbahnausbildung

eine ausschließliche Vermittlung der Lehrinhalte mittels Fernlehre bewirkt. Der BDZ geht zudem davon aus, dass das diesjährige Grundstudium sowie der Einführungslehrgang der Nachwuchskräfte des mittleren Dienstes teilweise mittels Unterstützung digitaler Lehre auf Distanz stattfinden wird (sogenanntes Blockmodell). Für die BDZ-Fraktion im HPR kommt der Einsatz von digitaler Fernlehre zur Vermittlung fachtheoretischer Lehrinhalte in der Aus- und Fortbildung als ergänzendes Lehrmittel in Betracht. Ein vollständiger Ersatz der Präsenzveranstaltungen durch elektronisches Lehren bzw. Lernen ist jedoch nicht zielführend

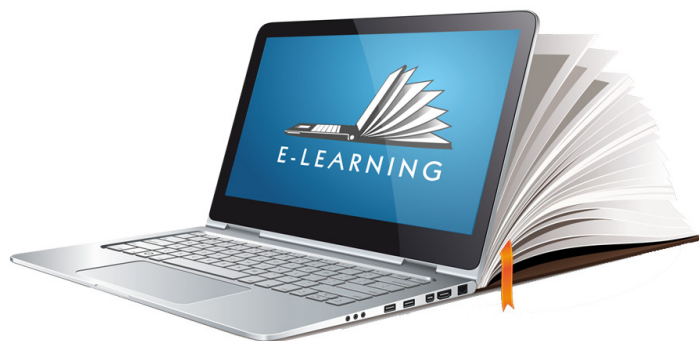
und steht nicht im Interesse der Beschäftigten. Der BDZ begrüßt jedoch den gegenwärtig viel diskutierten Ansatz, für die Zeit nach der Corona-Pandemie ein schlüssiges Gesamtkonzept hinsichtlich des Einsatzes von digitaler Lehre innerhalb der Bundesfinanzverwaltung zu entwickeln. Digitale Lernformen tragen – dort wo sinnvoll und möglich - u. a. zu einer besseren Vereinbarkeitssituation von Beruf und Familie bei. Ein durchdachter Einsatz der digitalen Fernlehre zur Vermittlung der fachtheoretischen Lehrinhalte im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung (Aufstieg von den mittleren in den gehobenen Dienst nach § 38 BLV) könnte die

ohnehin knappen räumlichen und personellen Ressourcen der Lehre im Einklang mit höheren Zulassungszahlen bringen. Der BDZ hatte zuletzt erfolgreich für den Zulassungsjahrgang 2020 des Aufstiegsformats nach § 38 BLV eine

Erhöhung der zugelassenen Teilnehmeranzahl von 75 auf 100 Aufstiegsbeamte/innen bewirkt. Insgesamt fordert der BDZ eine Öffnung der fachspezifischen Qualifizierung für mindestens 300 Beamte/innen des mittleren Dienstes pro Zulas-

sungsjahrgang. Außerdem bedarf es eines vergleichbaren Aufstiegsformats in den höheren Dienst für interessierte Beamte/innen des gehobenen Dienstes.

Berichterstatter: Thomas Liebel



© Black Jack - stockadobe.com

Gewährung der Amtszulage für den nichttechnischen Dienst der BesGr. A 13g + Z; Verfahren zur Festlegung der herausgehobenen Funktionen bzw. Dienstposten mit Amtszulage

Startschuss zunächst im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)!

Im Zuge des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes (BesStMG) können leistungsstarke Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes in Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13g abheben, künftig eine Amtszulage erhalten. Die Ausstattung der Funktionen mit Amtszulage wurden vom Haushaltsgesetzgeber für das Jahr 2020 jedoch auf 10% begrenzt, für das Jahr 2021 kommen dann weitere 10% hinzu, so dass künftig 20% der Beschäftigten der BesGr A 13g in den Genuss dieser Amtszulage kommen können. Thomas Liebel (Stellv. BDZ-Bundesvorsitzender)

und Hans Eich (BDZ) erörterten beim damaligen Beteiligungsgespräch im Bundesinnenministerium (BMI) zum Entwurf des BesStMG als einzige Gewerkschaftsvertreter für die Interessen der Zöllnerinnen und Zöllner und Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung die besoldungsrechtlichen Neuregelungen mit Vertretern/innen der Dienstrechtsabteilung des BMI – wir berichteten. Die unterschiedlichen Ausgangslagen und Interessen von BZSt und ITZBund bilden nunmehr die Herausforderung, einen zukunftsweisenden und dennoch diesen jeweiligen Interessen

gerecht werdenden Erlass für die künftige Ausbringung der Amtszulage zu formulieren.

Der dem HPR vorgelegte Erlassentwurf eröffnete weitere Gesprächen mit dem BMF. In einem sehr konstruktiven und von Offenheit und Fairness geprägten abschließenden Gespräch mit der Referatsleiterin Z A 5, RDin Puhl sowie RD Mohr (ebenfalls BMF-Referat Z A 5), hatten die beiden Berichterstatter des HPR, Kati Müller und Michael Luka (beide BDZ) Gelegenheit, ihre Auffassungen und Überlegungen vorzutragen. Wichtige Verbesserungen und Klarstellungen konnten

erreicht werden.

Als Ergebnis ist insbesondere hervorzuheben, dass der Regelfall künftig die Bündelung nach A 13g/A 13g + Z sein wird. Eine Spitzbewertung nur nach A 13g + Z hätte in vielen Fällen zur Folge, dass ein unerwünschter Wechsel von erfahrenen Beamtinnen und Beamten auf diese spitzbewerteten Dienstposten erfolgt. Damit einhergehen würde ein erheblicher Kompetenzverlust in den vorherigen Organisationsbereichen. Die Spitzbewertung bildet also künftig die Ausnahme, wenn dies z.B. aus Gründen der Personalsteuerung ausdrücklich gewünscht ist.

Weiterhin wurde auf den Zusatz, dass „eine angemessene Reser-

ve an Planstellen zurückgehalten“ werden sollte, gänzlich verzichtet. Den Berichterstattern ist es in den Gesprächen gelungen, dass diese ungerechtfertigte Kürzung zu Lasten der Beschäftigten gestrichen wurde. Ein geringer Puffer ist planerisch zweifelsfrei immer erforderlich, um auf unvorhergesehene Situationen reagieren zu können. Ein expliziter Hinweis jedoch, diese Vorgehensweise umzusetzen, hätte das unerwünschte Signal gegeben, mehr Bewertungen als erforderlich zurückzuhalten. Jede Bewertung muss genutzt werden. Es darf hier nicht vergessen werden, dass es sich bei den in Rede stehenden Beschäftigten in der Regel um lebensältere Beamtinnen und Beamte

handelt, deren Ruhestandseintritt vielfach bevorsteht.

Insgesamt stellt dieses Ergebnis einen gelungenen Start auch für die Bundesfinanzverwaltung dar, die Attraktivität des gehobenen Dienstes zu steigern. Ein erster Schritt ist getan.

Der BDZ-geführte HPR wird die Entwicklung zur Ausbringung der Amtszulage für das Spitzenamt des gehobenen Dienstes (BesGr A 13g) auch für den Bereich des Zolls weiter im Interesse der betroffenen Beschäftigten forcieren. Wir werden zu gegebener Zeit berichten!

Berichterstatter: Michael Luka

HPR stimmt der Pilotierung des IT-Fachverfahrens MoeVe unter Vorbehalt zu!

Im letzten HPR-Kompakt des BDZ berichteten wir bereits über die aktuelle Entwicklung im Projekt IT-Verfahren MoeVe Zoll (Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrsteuervollzugs der Zollverwaltung). Mit Zustimmung des HPR erfolgten die Multiplikatorenschulungen der Pilotierungshauptzollämter aufgrund der besonderen Lage in Zeiten der Corona-Pandemie „auf Distanz“ und mittels Einsatz der Kommunikationssoftware Skype for Business durchzuführen. Diese Schulungsmaßnahmen sind zwischenzeitlich nahezu abgeschlossen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nunmehr beim HPR beantragt das IT-Fachverfahren MoeVe für den Zeitraum vom 6. Juli bis 4. September 2020 in den Hauptzollämtern Dortmund, Erfurt, Frankfurt/Oder, Gießen, Heilbronn und Ulm zu pilotieren. Die gegenwärtige Software erfüllt jedoch noch nicht die Erwartungen an eine pilotierungsreife Software. Nach wie vor sind einige Fehler vorhan-

den, die in der Zusammenschau die Aussagekraft einer Pilotierung qualitativ mindern. Damit die im Rahmen der Sachbearbeitung anfallenden Tätigkeiten weitgehend störungsfrei erprobt werden können und die Pilotierung die erwarteten Erkenntnisse für den späteren Echtbetrieb erbringen kann, ist eine weitere Verbesserung der Software notwendig. Aus Sicht des HPR müssen in der Folge weitere Softwareanpassungen zur Beseitigung pilotierungsrelevanter Fehler bis zum Pilotierungsbeginn erfolgen. Der HPR stimmte unter Berücksichtigung dieser Umstände einer Pilotierung des IT-Fachverfahrens MoeVe zu

– jedoch ausschließlich unter Vorbehalt, dass

- pilotierungsbeschränkende Fehler bis zum vorgesehenen Start der Pilotierung behoben werden und
- die Pilotierungsreife durch die Gesamtprojektleitung attestiert wird.

Aus Sicht des BDZ ist die Pilotierung des IT-Fachverfahrens MoeVe dringend geboten, um eine Einschätzung zur Bedienbarkeit, der Benutzerfreundlichkeit sowie der fachlichen Ausgestaltung der Software aus Sicht der betroffenen Beschäftigten (Piloteteilnehmer/innen) zu erhalten. Die Pilotierung soll bei den Pilotierungshauptzollämtern im sogenannten „eingeschränkten Parallelbetrieb“ durchgeführt werden. Das heißt, die Sachbearbeitung bei den pilotierenden Hauptzollämtern läuft regulär (Papier) weiter und ausgewählte Vorgänge werden zusätzlich über das IT-Fachverfahren MoeVe bearbeitet. Der Abnahmetest und die sich ggf. anschließende Pilotierung werden durch die zuständige Berichterstatterin des HPR, Astrid Haase und den Vorsitzenden des HPR, Thomas Liebel, eng begleitet. Wir werden zu gegebener Zeit weiter berichten.

Berichterstatterin: Astrid Haase

Aktuelles aus dem Tarifbereich

Urteil zur Eingruppierung von Tarifbeschäftigten im Sachgebiet G

Dem Hauptpersonalrat liegt ein Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vor, der sich mit einer Bestandsaufnahme aller Beschäftigten in den Entgeltgruppen 5 bis 8 bei den Vollstreckungsstellen der Hauptzollämter befasst. Grund hierfür ist ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen, dass nach Überprüfung der Arbeitsvorgänge im Sachgebiet G (Vollstreckung) von einer Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a ausgeht. Die Revision beim Bundesarbeitsgericht wurde nicht zugelassen. Damit ist das Urteil jetzt rechtskräftig. Aufgrund der möglichen Auswirkungen für einen größeren Beschäftigtenkreis der Zollverwaltung wurde diese Bestandsaufnahme eingeleitet. Die BDZ-Arbeitnehmerfraktion im Hauptpersonalrat unter der Leitung des stellv. Vorsitzenden, Uwe Knechtel, wird den fortlaufenden Prozess eng begleiten. Dies wurde

vom Bundesministerium der Finanzen zugesagt. Die Überprüfung der Tätigkeitsdarstellungen- und -bewertungen erfolgt durch die Generalzolldirektion im Verbund mit dem Bundesverwaltungsamt. Der BDZ-geführte Bezirkspersonalrat wird hierzu noch weitere Abstimmungsgespräche mit der Generalzolldirektion führen. Das Bundesministerium der Finanzen hat klargestellt, dass durch diese Überprüfung keine Nachteile für die betroffenen Tarifbeschäftigten entstehen wird. Für den BDZ hat das Urteil weitreichende Folgen im Hinblick auf die Eingruppierung von Tarifbeschäftigten der Bundesfinanzverwaltung. Die Tarifvertragsparteien sind in der Pflicht den so genannten Arbeitsvorgang tarifrechtlich klarer zu definieren. Sobald ein neuer Sachstand vorliegt, wird der BDZ entsprechend berichten.

Höhergruppierung im Bereich Ausfuhrkassenzettel (AKZ) wird endlich umgesetzt!

Weiterhin hat sich die BDZ-Arbeitnehmerfraktion im Hauptpersonalrat mit der Eingruppierung im Bereich AKZ beschäftigt. Wesentliches Ergebnis ist die Höhergruppierung der Tarifbeschäftigten im Bereich AKZ beim Hauptzollamt Singen. Die Höhergruppierungen sollen dort zum 1. August 2020 erfolgen. Die Berichte der Hauptzollämter München und Frankfurt/Main zur Höhergruppierung von Entgeltgruppe 5 nach Entgeltgruppe 6 im Bereich AKZ bei den internationalen Flughäfen betreffen den operativen Bereich der Generalzolldirektion und werden durch den BDZ-geführten Bezirkspersonalrat der Generalzolldirektion eng begleitet. Der BDZ fordert die Generalzolldirektion auf endlich zu einer abschließenden Entscheidung zu kommen und die Höhergruppierungen wie berichtet vorzunehmen.

Berichterstatter: Uwe Knechtel

Evaluierung der Fachstelle zur Unterstützung schwerbehinderter Menschen im Rahmen der Einstellung und Ausbildung in der Zollverwaltung (FaSt)

Seit der Einrichtung der FaSt im März 2016 hat das Arbeitsaufkommen auf Grund der erfreulich steigenden Anzahl von Anwärterinnen und Anwärtern und einer damit einhergehenden Erhöhung der Anzahl schwerbehinderter Menschen in der Ausbildung zugenommen. Deshalb wurde die Anzahl der Sozialpädagogen/innen in diesem Bereich seit 2019 erhöht. Derzeit ist die FaSt an den Dienststellen der Direktion IX (Bildungs- und Wissenschaftszentrum) der Generalzolldirektion in Münster, Leipzig, Sigmaringen und Plessow vertreten.

Dem BDZ-geführten Hauptpersonalrat wurde ein Erfahrungsbericht

der Generalzolldirektion durch das Referat III A 4 zugeleitet. Danach soll die Fachstelle evaluiert werden. Hierbei u.a. in folgenden Themenschwerpunkten:

- Ausbau der Beratungstätigkeit für die Ortsbehörden im Rahmen von Einstellungen und Ausbildung
- Ausbau der Aufgabe „Stärkung der koordinierten Zusammenarbeit zwischen Einstellungsbehörden, Direktion IX (BWZ) und den Ausbildungsleitungen“
- Fortschreibung der Tätigkeitsbeschreibung bzgl. der umfangreichen Beratungsleistungen für die Lehrenden
- Bewertung der Angaben aus

der Fragebogenaktion bzgl. gewünschter Angebote

- Erweiterung des Angebots auf weitere Behörden des Geschäftsbereichs
- Organisatorische Anbindung der FaSt als „Beauftragte/r“
- Bestimmung der Standorte

Eine Abfrage des Hauptpersonalrates bei den Personalvertretungen der Zollverwaltung ergab, dass die Fachstelle und deren Unterstützungsangebote noch nicht hinreichend flächendeckend bekannt sind. Deshalb wäre eine verstärkte Bekanntgabe der Aufgaben und Unterstützungsangebote der FaSt hilfreich – z. B. die Erstellung

eines Flyers über die vielseitigen Unterstützungsangebote der FaSt, der den schwerbehinderten Menschen bereits bei deren Einstellung überreicht werden sollte. Aber auch die fachliche Stellung gegenüber den personalführenden Stellen sowie den Ausbildungshauptzollämtern sollte dargelegt

werden, um eine klare Abgrenzung der Aufgaben, Rechte und Pflichten zu erreichen. Außerdem muss der Personalansatz der FaSt den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden, da die Einstellungszahlen in der Zollverwaltung im gehobenen und mittleren Dienst sowie beim Studiengang „Verwal-

tungsinformatik“ drastisch erhöht wurden. Der BDZ-geführte Hauptpersonalrat wird die Anregungen bei den nun anstehenden Abstimmungsgesprächen zu der geplanten Evaluierung mit einbringen.

Berichterstatter: Reinhard Boeing